

Fit für die Pflicht?

Mit der Registrierkassenpflicht ab 2016 sollen Schwarzumsätze und Abgabenverkürzungen bekämpft werden. Steuer- und Finanzexpertin Ursula Minarik verrät, wer schnell zur Tat schreiten sollte und welche Unternehmen sich über Ausnahmen freuen dürfen.



Expertin Ursula Minarik



Wen trifft die Registrierkassenpflicht?

Mag. Ursula Minarik: Unternehmer mit einem Jahresumsatz von über € 15.000, sofern die Barumsätze € 7.500 je Betrieb im Jahr überschreiten. Beide Beträge sind als Nettobeträge zu verstehen. Als Registrierkasse können beispielsweise auch serverbasierende Aufzeichnungssysteme, Waagen, Taxameter mit Kassenfunktionen dienen.

Was versteht man unter Barumsätzen?

Umsätze, bei denen mit Bargeld, Kredit- oder Bankomatkarte oder vergleichbaren Zahlungsformen (Barscheck, Gutscheine, Bons) bezahlt wird. Bezahlung per Erlagschein oder E-Banking zählt nicht dazu.

Was tun, wenn man bereits eine Kasse in Verwendung hat?

Fragen Sie bei Ihrem Kassenhersteller nach Aufrüstungsmöglichkeiten. Wenn Sie in ein neues System investieren, lassen Sie sich be-

stätigen, dass es auch die Erfordernisse für 2017 erfüllt. Ab 1. Jänner 2017 muss zusätzlich eine technische Sicherseinrichtung im Kassensystem vorhanden sein.

Ab 1. Jänner 2016 gilt weiters die Belegerteilungspflicht. Was bedeutet das?

Bei Barzahlungen hat der Unternehmer dem Käufer einen Beleg auszuhändigen. Dieser muss entgegen genommen und bis außerhalb des Geschäfts für Zwecke der Kontrolle mitgenommen werden. Der Unternehmer muss vom Beleg eine Durchschrift oder elektronische Abspeicherung machen und wie alle Buchungsunterlagen sieben Jahre aufbewahren.

Ein Tipp: Wird gleich eine ordnungsgemäße Rechnung inklusive UID-Nummer bzw. Mehrwertsteuerinfos ausgestellt, berechtigt diese zum Vorsteuerabzug.

Werden Unternehmen sofort ab 2016 mit bis zu € 5.000 bestraft, wenn die Barumsätze nicht mittels Registrierkasse erfasst werden?

Nein, im ersten Quartal 2016 gibt es keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen. Laut Finanzministerium werden die Abgabenbehörden „vielmehr die UnternehmerInnen proaktiv unterstützen“. Wird die Registrierkassenpflicht von April bis Ende Juni 2016 nicht erfüllt, ist man straffrei, wenn die Gründe für die Nichterfüllung glaubhaft gemacht werden können. Beispielsweise bei Lieferschwierigkeiten durch einen Kassenhersteller.

Werden Anschaffung bzw. Umrüstung gefördert?

Es kann eine Prämie von € 200 mit der jährlichen Steuererklärung beantragt werden. Weiters besteht eine unbegrenzte Absetzbarkeit der Kosten.

Ausnahmen bei der Registrierkassenpflicht

- Kalte-Hände-Regel: Betriebe mit einem Jahresumsatz von bis zu maximal € 30.000 und Haus-zu-Haus-Umsätzen oder Umsätzen an öffentlichen Orten wie Fiakerfahrer, Christbaumverkäufer, Maronibrater,...
- Gemeinnützige Körperschaften und kleine Vereinsfeste (z. B.: Feuerwehrfest)
- Automatenumsätze, die nach Ende 2015 in Betrieb genommen wurden, wenn die Gegenleistung für den Einzelumsatz nicht € 20 übersteigt (z. B.: Tischfußballautomat)
- Für Onlineshops gilt keine Registrierkassenpflicht (aber die Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht), wenn die Bezahlung nicht mit Bargeld erfolgt und eine Vereinbarung über eine Online-Plattform zu Grunde liegt.

INFOBOX

Mag. Ursula Minarik
Geschäftsführerin Minarik Wirtschaftstreuhand
Steuerberatung GmbH
Parkstraße 7/4/3, 2340 Mödling

Tel.: 02236 / 866 244 0
Email: u.minarik@minarik-wt.at
www.minarik-wt.at